

# Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für Zeitarbeitnehmer, die im Schienenverkehrsbereich eingesetzt sind (TV BZ Eisenbahn)

## Kernpunkte

## Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

### Geltungsbereich

- Gilt für **alle** Einsätze unserer Zeitarbeitnehmer im Bereich des Schienenverkehrs.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und EVG (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ Eisenbahn) vom 09.08.2012 ab.

### Inkrafttreten

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

### Wesentliche Neuerungen

- Erstmalige Einführung von **Branchenzuschlägen** für die Entgeltgruppen **EG 6-9**.
- Einführung einer weiteren **Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten (6. Stufe)**, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.

### Systematik: Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

- Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:
 

	EG 1, 2 u 9	EG 4	EG 3, 5-8
zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes .....	= 0. Stufe .....	-- .....	-- .....
• nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen .....	= 1. Stufe .....	(5%) .....	(5%) .....
• nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten .....	= 2. Stufe .....	(9%) .....	(7%) .....
• nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten .....	= 3. Stufe .....	(12%) .....	(9%) .....
• nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten .....	= 4. Stufe .....	(16%) .....	(13%) .....
• nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten .....	= 5. Stufe .....	(20%) .....	(15%) .....
• nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten .....	= 6. Stufe .....	(25%) .....	(21%) .....
- oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

### Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

### Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – weiterhin möglich, allerdings nur für volle 15 Einsatzmonate.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher zahlt Randstad in diesen Fällen **einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig**.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.